

BFH: Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwand verfassungsgemäß

Sachverhalt

Im Rahmen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen Arbeitnehmern Verpflegungsmehraufwendungen, die bei einer Beköstigung nur in einem Haushalt nicht angefallen wären. Für jeden Kalendertag der Abwesenheit vom eigenen Hausstand wird daher der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten zugelassen. Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand sind dabei nach der Abwesenheitsdauer gestaffelt und auf einen Zeitraum von drei Monaten nach Bezug der Wohnung am neuen Beschäftigungsort begrenzt.

Streitig ist, ob die sog. Dreimonatsfrist im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung verfassungsgemäß ist.

Entscheidung

Die Dreimonatsfrist ist verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber kann sich generalisierender, typisierender und pauschalierender Regelungen bedienen. Eine besondere Typisierungskompetenz des Gesetzgebers ergibt sich unter dem Gesichtspunkt gemischt veranlasster Aufwendungen. Dabei ist allerdings nicht die tatbestandliche Qualifikation von Aufwendungen nach Maßgabe der einfachgesetzlichen Grundregeln des § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und § 12 Nr. 1 EStG maßgeblich, sondern vielmehr eine darüber hinausgehende Bewertung multikausaler und multifinaler Wertungszusammenhänge. Unter diesem Gesichtspunkt kommt auch den Mehraufwendungen für eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung insgesamt Mischkostencharakter zu (Entscheidungen des BVerfG vom 04.12.2002). Mit dieser Typisierung einer Übergangszeit bewegt sich der Gesetzgeber nach Auffassung des Senats innerhalb der Grenzen seines Beurteilungs- und Gestaltungsermessens. Im Regelfall kann sich der Steuerpflichtige bei einer doppelten Haushaltsführung nach einer mehrmonatigen Übergangszeit auf die Verpflegungssituation am Beschäftigungsort einstellen, die Höhe der Kosten beeinflussen und damit einen "Mehr"-Aufwand minimieren oder sogar vermeiden.

Auch ein Verstoß gegen den besonderen Schutz von Ehe und Familie liege nicht vor. Durch die Begrenzung auf drei Monate werde im Rahmen einer sog. „Doppelverdiener Ehe“ keine „ökonomische Entwertung der beiderseitigen Berufstätigkeit“ verursacht. Verpflegungsmehraufwand falle auch bei allen anderen Arbeitnehmern an und bleibe dort ebenfalls nach drei Monaten unberücksichtigt.

Anmerkung

Der BFH hat nun auch die Verfassungsmäßigkeit der Dreimonatsfrist bei einer längerfristigen vorübergehenden Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 S. 5 EStG) bestätigt
BFH, Urteil vom 28/02.2013, III R 94/10

Betroffene Norm

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 EStG
Streitjahr 2004

Vorinstanz

[Finanzgericht Baden-Württemberg](#), Entscheidung vom 08.05.2007, 4 K 230/06, EFG 2007, S. 1500

Fundstelle

BFH, Urteil vom 08.07.2010, VI R 10/08

Weitere Fundstellen

BVerfG, Entscheidungen vom 04.12.2002, 2 BvR 400/98 und 1735/00, BStBl II 2003, S. 534

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.